Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Mettingen vom 15.12.1999

- in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 13.12.2023 -

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Mettingen betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 5 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- (5) Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, sowie für alle sonstigen zum Besitz des Grundstückes Berechtigten, insbesondere Inhaber von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhren. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem:

| a) | 40-Liter-Abfallbehälter | 400.00.6 |
|----|--|------------|
| | bei vierwöchentlicher Entleerung | 138,00 € |
| b) | 80-Liter-Abfallbehälter | 140.00 € |
| , | bei vierwöchentlicher Entleerung | 149,00 € |
| c) | 120-Liter-Abfallbehälter | 474.00.6 |
| | bei vierwöchentlicher Entleerung | 174,00 € |
| d) | 240-Liter-Abfallbehälter | |
| | bei vierwöchentlicher Entleerung | 246,00 € |
| e) | 1.100-Liter-Abfallbehälter (Container) | |
| | bei wöchentlicher Entleerung | |
| | einschl. Miete | 2.222,00 € |
| | bei wöchentlicher Entleerung | |
| | ohne Miete | 2.112,00 € |
| | bei vierzehntägiger Entleerung | |
| | einschl. Miete | 1.287,00 € |
| | | |

| | bei vierzehntägiger Entleerung | |
|----|---|------------|
| | ohne Miete | 1.177,00 € |
| | bei 13 Entleerungen mit Miete | 814,00 € |
| | bei 13 Entleerungen ohne Miete | 704,00 € |
| f) | 40-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle bei 14tägiger Entleerung | 50,00€ |
| g) | 80-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle bei 14tägiger Entleerung | 70,00 € |
| h) | 120-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle bei 14tägiger Entleerung | 86,00 € |

(2) In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Mettingen enthalten.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

Für die nach § 2 zu entrichtende Gebühr ergeht eine Zahlungsaufforderung an die Anschlusspflichtigen. Die Gebühr kann im Zusammenhang mit den anderen Grundbesitzabgaben erhoben werden. Die Fälligkeitstermine ergeben sich aus der Zahlungsaufforderung.

§ 4 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (GV NW S. 566).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1990 (GV NW S. 46).

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Veröffentlichungshinweise:

- 1. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung und in den Westfälischen Nachrichten am 23.12.2000
- 2. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung und in den Westfälischen Nachrichten am 05.12.2001

Stand: 01/2024

- 3. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 27.12.2003
- 4. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 24.12.2004

- 5. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 24.12.2005
- 6. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 24.12.2007
- 7. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 19.12.2009
- 8. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 17.12.2010
- 9. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 30.12.2011
- 10. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 13.12.2012
- 11. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 13.12.2013
- 12. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 25.10.2017
- 13. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 16.12.2019
- 14. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 17.12.2020
- 15. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 07.10.2021
- 16. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 29.09.2022
- 17. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 14.12.2023